

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 11/06 R

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 13. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben vom 16. Januar 2006 (Eingang beim Bundessozialgericht <BSG> am 23. Januar 2006) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 13. Dezember 2005 Revision eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Die Revision des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Nach § 160 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher bereits nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Auch wenn das Rechtsmittel des Klägers sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG auszulegen wäre, müsste es als unzulässig verworfen werden, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, ein Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).

II

- 5 Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 6 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, zum Zwecke der Vertretung im Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Der Antrag und die Erklärung müssen dem BSG innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4), falls kein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter das Rechtsmittel fristgerecht eingelegt hat. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des



angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 9. Januar 2006 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist (hier: Frist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) endete für ihn somit am 10. April 2006 (§ 64 Abs 3 SGG). Da der Kläger bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat, war Prozesskostenhilfe bereits aus diesem Grund zu versagen. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Prozessvertreters nach § 121 ZPO.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

